

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 27. August 1949.

Abgabeneinhebungsgesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft.

325/A.B.
zu 374/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Eine Anfrage der Abg. R u p p und Genossen, betreffend das Inkrafttreten des Abgabeneinhebungsgesetzes, beantwortet Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n wie folgt:

Das Abgabeneinhebungsgesetz und die Abgabensexekutionsordnung bestimmen, dass der Wirksamkeitsbeginn dieser beiden Gesetze durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festzusetzen ist. Grund für diese Regelung war, dass die Ausarbeitung der Durchführungsweisungen zu den beiden Gesetzen die Bereitstellung der erforderlichen Vordrucke und die Einschulung des Personals längere Zeit erfordern, deren Dauer sich nicht von vornherein kalendermässig abschätzen liess. Die Arbeiten sind nun inzwischen soweit fortgeschritten, dass die Inkraftsetzung mit 1. Jänner 1950 wird erfolgen können. Die beiden Gesetze samt Durchführungsweisungen bilden ein einheitliches Ganzes, aus dem nicht eine Einzelbestimmung herausgegriffen und zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann, wie dies der Fall wäre, wenn man im Sinn der Anfrage die neuen Vorschriften über den Säumniszuschlag vorzeitig in Geltung setzen wollte. Um jedoch Härten, die sich aus der vorläufigen Weitergeltung des derzeit 5%igen Säumniszuschlages ergeben könnten, zu mildern, hat das Bundesministerium für Finanzen verfügt, dass bis zum Inkrafttreten der Neuregelung ein Säumniszuschlag erst bei mehr als 14tägiger Säumnis anzufordern ist.

-.--.-.-.-.-